Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Transformationsplan

Standortauskunft

Als Betrachtungsgrenze (Systemgrenze) können nur eigene Standorte und Standorte von Unternehmen definiert werden, zu denen eine direkte Verbundenheit besteht (Verbundenheit gemäß EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3).

Als Standort sind alle geografisch zusammenhängenden Liegenschaften und Anlagen **einer Rechtseinheit** zu verstehen (inklusive gemietete bzw. gepachtete Standorte). Örtlich benachbarte Liegenschaften und Anlagen, die durch öffentliche oder private Verkehrswege getrennt sind gelten ebenfalls als ein Standort im Sinne der Richtlinie. Die anteilige Betrachtung eines Standortes (einer Rechtseinheit bzw. eines Teilbereiches) ist nicht zulässig.

Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus und signieren Sie das Dokument, um die Systemgrenze zu definieren:

#	Standortadresse [1]	Standortbetreiber [2]	Eigentümer [3]	Art der Verbundenheit [4]
1				
2				
3				
4				
5				

Tabelle zur Standortauskunft – Bitte ergänzen Sie eine eigene unterschriebene Tabelle im analogen Format, falls zusätzliche Einträge notwendig sind (es können mehr als 5 Standorte im Transformationsplan betrachtet werden)

[1] vollständige Adresse des Standortes; einzelne Einträge können mehrere Hausnummern beinhalten
[2] vollständiger Name und Rechtsform des Unternehmens, das den Standort bewirtschaftet; hierbei handelt es sich entweder um das antragstellende Unternehmen oder ein Verbundunternehmen
[3] Ist der Standortbetreiber Eigentümer der Standortliegenschaft: Ja/Nein.
[4] Muss ausgefüllt werden, wenn es sich beim Standortbetreiber nicht um das antragstellende Unternehmen handelt. Definition der beherrschenden Wirkung des antragstellenden Unternehmens auf das Verbundunternehmen (z. B. Unternehmensbeteiligung >50%, Holding-Struktur, Definition der beherrschenden personellen Verbindungen etc.)

Reichen Sie bitte ggf. zusätzliche Dokumente ein, die der nachvollziehbaren Darstellung der Unternehmensverbundenheit dienen (z. B. Unternehmensorganigramm).

Antragstellung bei Holding/Konzern-Strukturen: Die Zugehörigkeit zu einer Holding-Gesellschaft stellt nur eine direkte Verbundenheit dar, wenn die Muttergesellschaft als Antragsteller/-in auftritt. Sollen mehrere Standorte als Systemgrenze definiert werden, die verschiedenen Rechtseinheiten innerhalb einer Holding zuzuordnen sind, so muss der Fördermittelantrag dementsprechend durch die Muttergesellschaft gestellt werden. Soll lediglich ein einzelner Standort einer Tochtergesellschaft betrachtet werden, so muss der Fördermittelantrag durch die Tochtergesellschaft selbst gestellt werden.

Korrekturen bzw. Änderungen der Systemgrenzen müssen dem Projektträger unverzüglich mitgeteilt werden.

_____ _____

Ort Datum

_____

Rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/-in

Hinweise

EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 1-3

1. Ein **„eigenständiges Unternehmen“** ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.

2. **„Partnerunternehmen“** sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 3-25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne des Absatzes 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

3. **„Verbundene Unternehmen“** sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren unter einander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.